



*Gemäß § 9 der Standes- und Ausübungsregeln für Crowdfunding-Plattformen,
beschlossen vom Fachverband Finanzdienstleister am 3.6.2016 ergeht folgender*

LEHRPLAN

**DES FACHVERBANDS FINANZDIENSTLEISTER
ZUR WEITERBILDUNG DER UNTERNEHMEN, WELCHE SICH DEN
STANDES- UND AUSÜBUNGSREGELN FÜR CROWDFUNDING-PLATTFORMEN UNTERWORFEN HABEN.
AUSGEGEBEN AM: 3.6.2016.**

§ 1 Geltungsbereich

Der Lehrplan regelt auf der Grundlage von § 9 der Standes- und Ausübungsregeln für Crowdfunding-Plattformen die Weiterbildungsverpflichtung für Unternehmen, die sich diesen Standes- und Ausübungsregeln unterworfen haben.

§ 2 Weiterbildungsziel

Ziel ist es, die Berufsausübungspflichten und Fachkenntnisse in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, zu vertiefen und hinsichtlich der sich ständig wandelnden Rechtsvorschriften und Marktentwicklungen zu schulen.

§ 3 Dauer und Umfang

Die Weiterbildungsverpflichtung ist jedenfalls erfüllt, wenn Weiterbildung im Ausmaß von 40 Stunden innerhalb von drei Jahren absolviert wurde.

Die Weiterbildung kann entweder in einem Block oder in unterschiedlichen Lerneinheiten absolviert werden. Eine Lerneinheit darf jedoch nicht weniger als eine halbe Stunde betragen.

§ 4 Lehrveranstaltungstypen

Als Lehrmethoden kommen Vorlesungs- und Seminarstil sowie die Rezertifizierung über die digitale Lern- und Wissensplattform des Fachverbands Finanzdienstleister in Betracht. Von den Lehrveranstaltungs koordinatoren ist darauf zu achten, dass die Lehrveranstaltungszeugnisse nur im Umfang der Anwesenheit ausgestellt werden.

§ 5 Inhalt der Weiterbildung

Die Stundenzuweisung ist wie folgt einzuhalten:

Modul	Inhalt	Modul gesamt
Modul 1:	Fachwissen	40
	Fach-, Rechts und Praxiswissen zu den Themenbereichen Investitionen und Finanzierungen . Es können je Themenbereich maximal 20 Stunden angerechnet werden. Jeder ausgeübte Themenbereich muss mit mindestens 10 Stunden berücksichtigt werden.	
Modul 2:	Allgemeines Wissen	*10
	Allgemeine - nicht direkt einem konkreten Themenbereich zugeordnete - Weiterbildung kann bis zu 10 Stunden angerechnet werden, wenn eine Nähe zur gewerblichen Tätigkeit (Gewerbliche Vermögensberatung) besteht.	
Gesamt:		40

§ 6 Nähere Erläuterungen zum Ausbildungsinhalt

In Modul 1 können Vorlesungen und Seminare in den verschiedenen Kategorien angerechnet werden, wenn diese konkret mit einem Thema in Verbindung stehen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Inhalt umfasst entweder die aktuelle Rechts- und Praxislage zum jeweiligen Thema oder zukünftige rechtliche oder praktische Entwicklungen.
- Vor- und Nachteile müssen objektiv dargestellt werden.
- Nicht anrechenbar sind Produktschulungen. Vorlesungen und Seminare zu neuen Produktgattungen bzw Entwicklungen sind möglich.

Zur Weiterbildungsabgrenzung von Modul 1 und 2 kann das Skriptum „Gewerbliche Vermögensberatung und Wertpapiervermittler“ des Fachverbands Finanzdienstleister herangezogen werden.

§ 7 Anrechnung der Rezertifizierung

Einmal in drei Jahren kann die Rezertifizierung über ein Zeugnis der Absolvierung der digitalen Befähigungsprüfung über die digitale Lern- und Wissensplattform (DLW) des Fachverbands Finanzdienstleister im maximalen Ausmaß von 16 Stunden der Weiterbildungsverpflichtung angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt für Modul 1 im Ausmaß von maximal 12 Stunden und für Modul 2 im Ausmaß von maximal 4 Stunden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Dieser Lehrplan tritt mit 1.1.2017 in Kraft.

Fachverband Finanzdienstleister